

Stadt Salzgitter

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

zur Beschränkung des Eigentümer-, Anlieger- und Gemeingebrauches i. S. v. §§ 25, 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 34 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

in der Stadt Salzgitter

Die Stadt Salzgitter erlässt als untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 WHG i. V. m. §3 25, 26 WHG i. V. m. §34 NWG folgende

Allgemeinverfügung

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern im Stadtgebiet Salzgitter wird mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen davon sind Entnahmen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden Niederschläge haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt, einige Gewässer sind sogar trockengefallen. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. §§ 25 und 26 WHG ist nur zulässig, wenn dadurch nicht andere beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Minderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. Die Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet, so dass die untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruches gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens Oberflächenwasser aus den Gewässern entnommen wird. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Salzgitter, Joachim- Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter Widerspruch eingelegt werden.

Salzgitter, den 11.08.2020
In Vertretung

gez. Eric Neiseke